



Brüssel, den 29. November 2016  
(OR. en)

14538/16

AGRILEG 184

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	14188/16 AGRILEG 167 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenthrin, Carbetamid, Cinidonethyl, Fenpropimorph und Triflursulfuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen - <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)</i>

---

1. Die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 8. November 2016 den Entwurf der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenthrin, Carbetamid, Cinidonethyl, Fenpropimorph und Triflursulfuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen<sup>1</sup> zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten/-attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, Artikel 14, 18, 45 und 49.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-